

## **Antrag**

**der Abg. Friedlinde Gurr-Hirsch u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie hoch der Anteil von Gewässern in den jeweiligen Kategorien in Baden-Württemberg ist, der als natürlich oder naturnah bezeichnet werden kann;
2. welcher Anteil der Gewässer, die nicht als natürlich oder naturnah bezeichnet werden können, grundsätzlich für Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen verfügbar wäre und aus welchen Gründen Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen gegebenenfalls ausgeschlossen sind;
3. welche Möglichkeiten der Förderung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern es vonseiten des Landes gibt;
4. welche Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg durchgeführt wurden (mit Angabe des jeweiligen Projekts, der Art und des Umfangs der Maßnahmen, der durch das jeweilige Projekt jeweils erzielten ökologischen Verbesserungen, des jeweiligen Trägers [Bund, Land, Kommunen, Unternehmen, Privatpersonen], des notwendigen finanziellen Aufwands, des durch Landesfördermittel bereitgestellten Zuschusses, des durch Bundesfördermittel und Mittel der Europäischen Union bereitgestellten Zuschusses und der durch das jeweilige Projekt generierten Ökopunkte nach der Ökokontoverordnung);
5. wie hoch der Anteil von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern an allen Ausgleichsmaßnahmen in Baden-Württemberg flächenmäßig und hinsichtlich der generierten Ökopunkte ist;
6. wie viel landwirtschaftliche Nutzfläche in den letzten fünf Jahren durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen allgemein und durch Bau- bzw. Infrastrukturmaßnahmen jeweils „verbraucht“ wurde;

7. wie viele Ökopunkte sie in den vergangenen fünf Jahren bei eigenen Maßnahmen eingesetzt bzw. konkret den jeweiligen Maßnahmen zugeordnet hat;
8. wie viel landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern in Baden-Württemberg „eingespart“ werden konnte und bei welchen Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in welchem Umfang verloren gingen;
9. wie sie das Potenzial für die Generierung von Ökopunkten aus Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern in Baden-Württemberg einschätzt (mit Angabe, wie viel Ausgleichspotenzial durch die Gewässerrandstreifenregelung wegfällt, weil Maßnahmen dort eventuell nicht mehr auf das Ökokonto anrechenbar sind);
10. welche Strategien sie generell zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen sowohl von Infrastruktur- als auch von Renaturierungsprojekten verfolgt.

06.10.2015

Gurr-Hirsch, Brunnemer, Burger, Köberle, Locherer,  
Dr. Rapp, Reuther, Rombach, Rüeck, Traub, von Eyb,  
Jägel, Lusche, Müller, Nemeth, Razavi, Röhm CDU

#### Begründung

Renaturierungsmaßnahmen finden in der Regel zumindest indirekt als Ausgleichsmaßnahme für Bau- oder Infrastrukturprojekte statt. Das zu diesem Zweck eingeführte Ökopunktesystem der Ökokontoverordnung erleichtert die Kalkulation, Planung und Bewertung dieser Ausgleichsmaßnahmen. Gerade die Renaturierung von Gewässern bietet Vorteile in mehrerer Hinsicht: Durch die Renaturierung wird ein natürlicher Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen, der Hochwasserschutz verbessert, die Träger der Maßnahmen können Ökopunkte für Projekte sammeln, die an anderer Stelle Natur und landwirtschaftliche Nutzfläche „verbrauchen“. Das Potenzial derartiger Renaturierungsmaßnahmen erscheint recht groß und könnte daneben noch den Vorteil bieten, dass landwirtschaftliche Flächen im Vergleich zu Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen „in der Fläche“ geschont werden. In der Regel verliert die Landwirtschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nämlich mindestens doppelte Flächen: Durch die Baumaßnahme, für die Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, und durch die Ausgleichsmaßnahmen selbst. Der Antrag hat zum Ziel, auf dieses Problem hinzuweisen und die Strategien der Regierung, damit umzugehen zu erfragen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. November 2015 Nr. 5-0141.5/507/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie hoch der Anteil von Gewässern in den jeweiligen Kategorien in Baden-Württemberg ist, der als natürlich oder naturnah bezeichnet werden kann;*

Auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Datensatzes zur Bestandsaufnahme 2013 befinden sich im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) rund 34 % der Gewässer des WRRL-Teilnetzes (14.284 km) in einem natürlichen oder naturnahen Zustand. Zur Einstufung der außerhalb des WRRL-Gewässernetzes liegenden Gewässer mit rund 30.000 km liegen keine konkreten Daten vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil der sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befindlichen Gewässerstrecken vergleichbar oder eher noch größer ist, da es sich dabei um die kleineren Gewässer und die Oberläufe handelt.

Um den Zustand in den nicht naturnahen Gewässerabschnitten zu verbessern, wurden Programmstrecken definiert. Die Programmstrecken geben an, in welchen Gewässer(abschnitten) mindestens und prioritär Maßnahmen erforderlich sind, um den „guten ökologischen Zustand“ im Wasserkörper zu erreichen. In den Programmstrecken werden aber nicht flächendeckend Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie geplant, sondern man geht davon aus, dass Maßnahmen punktuell durchgeführt werden (Trittsteinprinzip) und sich von diesen Maßnahmen aus über einer Strahlwirkung sich auch in den Zwischenräumen Verbesserungen einstellen werden.

Auch außerhalb der Programmstrecken werden im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Vollzugs weitere Maßnahmen nach Bedarf umgesetzt.

*2. welcher Anteil der Gewässer, die nicht als natürlich oder naturnah bezeichnet werden können, grundsätzlich für Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen verfügbar wäre und aus welchen Gründen Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen gegebenenfalls ausgeschlossen sind;*

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen nur Flächen in Betracht, die aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind. Bei Gewässern und Gewässerrandbereichen, die nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand sind, ist in aller Regel eine naturschutzfachliche Aufwertung möglich. In Betracht kommen u. a. Maßnahmen wie die Beseitigung von Wanderungshindernissen, die Wiederherstellung eines natürlichen Laufs des Fließgewässers oder die Schaffung von Biotopen im Gewässerrandbereich, wie Hochstaudenfluren oder Auwald.

Die Anerkennung einer Renaturierungsmaßnahme als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kann aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sein, etwa weil die Maßnahme der Landschaftsplanung widerspricht oder zu ihrer Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Nachdem gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 Wassergesetz (WG) der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen verboten ist, kann der Verzicht auf die Ausbringung dieser Mittel und eine sich daraus ergebende Aufwertung nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkannt werden. Ab dem 1. Januar 2019 ist ferner § 29 Abs. 3 Nr. 3 WG zu berücksichtigen; hiernach ist die Nutzung von Gewässerrandstreifen als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern verboten. Daher kann ab diesem Zeitpunkt in dem dargestellten Bereich die Umwandlung von Acker in Grünland oder Brache nicht mehr als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Die Schaffung von höherwertigen Biotopen ist weiterhin möglich und als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anererkennungsfähig.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Restriktionen, deren Vorliegen im Einzelfall zu klären ist, kann nicht belastbar abgeschätzt werden, welcher Anteil der Gewässer, die nicht als natürlich oder naturnah bezeichnet werden können, für Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen verfügbar ist.

*3. welche Möglichkeiten der Förderung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern es vonseiten des Landes gibt;*

Kommunale wasserwirtschaftliche Maßnahmen, wie auf die Typologie des Gewässers abgestimmte, naturnahe Umgestaltungen, die Wiederanbindung von Auen und Altarmen, Vorhaben zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und der Erwerb von Gewässerentwicklungsflächen, können grundsätzlich nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft gefördert werden. Nach den ab dem 1. November 2015 geltenden novellierten Förderrichtlinien Wasserwirtschaft beträgt der Fördersatz für derartige Maßnahmen grundsätzlich 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil kann dabei in das Ökokonto eingestellt werden.

Im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) können insbesondere gewässerbegleitende Maßnahmen gefördert werden, die zu einer Verbesserung der ökologischen Situation entlang von Gewässern beitragen. Hierunter fallen Maßnahmen wie z. B. die Extensivierung von Grünland, die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, Gehölzpflege an Gewässern, die Mahd von Hochstaudensäumen. Renaturierungsmaßnahmen wie z. B. die Entfernung von Querbauwerken. Maßnahmen zur Ufergestaltung oder des Gewässerverlaufes werden regelmäßig nicht gefördert.

Die Stiftung Naturschutzfonds unterstützt Projekte, die dem Naturschutz und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zugutekommen. So können Projektförderungen beantragt werden, die zur Umsetzung der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg beitragen. Antragsteller können beispielsweise sein: Verbände oder Vereine, Personen des Privatrechts, Kommunen, Stadt- und Landkreise, Hochschulen oder sonstige Forschungseinrichtungen. In Einzelfällen werden auch Renaturierungsmaßnahmen unterstützt (vgl. Stellungnahme zu 4. und *Anlage 4*).

*4. welche Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg durchgeführt wurden (mit Angabe des jeweiligen Projekts, der Art und des Umfangs der Maßnahmen, der durch das jeweilige Projekt jeweils erzielten ökologischen Verbesserungen, des jeweiligen Trägers [Bund, Land, Kommunen, Unternehmen, Privatpersonen], des notwendigen finanziellen Aufwands, des durch Landesfördermittel bereitgestellten Zuschusses, des durch Bundesfördermittel und Mittel der Europäischen Union bereitgestellten Zuschusses und der durch das jeweilige Projekt generierten Ökopunkte nach der Ökokontoverordnung);*

Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern werden oftmals in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durchgeführt. Daher ist eine umfassende Auflistung aller gewässerökologischen Verbesserungen an Gewässern mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Renaturierungsmaßnahmen wurden aber in den vergangenen Jahren überwiegend im Rahmen des *Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER)* umgesetzt. So wurden in den vergangenen fünf Jahren an Gewässern I. Ordnung 86 gewässerökologische Maßnahmen durchgeführt. Bei Gesamtkosten in Höhe von rund 29,4 Mio. € wurden rund 17,9 Mio. € Landesmittel und 11,5 Mio. € EU-Mittel bereitgestellt (*Anlage 1*). An Gewässern II. Ordnung konnten hiermit 29 gewässerökologische Maßnahmen umgesetzt werden. Bei Gesamtkosten in Höhe von rund 2,14 Mio. € wurden 1,27 Mio. € Fördermittel des Landes und 0,87 Mio. € EU-Mittel eingesetzt (*Anlage 2*).

Darüber hinaus wurden an Gewässern II. Ordnung 128 gewässerökologische Maßnahmen umgesetzt, wofür über die *Förderrichtlinie Wasserwirtschaft* rund 15,7 Mio. € Fördermittel eingesetzt wurden (*Anlage 3*).

Es liegen keine Informationen dazu vor, in wie weit durch diese Projekte Ökopunkte generiert wurden.

Im Rahmen der *Landschaftspflegeleitlinie (LPR)* wurden seit dem Jahr 2010 an Gewässern 260 Maßnahmen mit 160.000 € gefördert. Für den Eigenanteil kann sich der Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach den LPR-Teilen B und D Ökopunkte im naturschutzrechtlichen Ökokonto anrechnen lassen, sofern die Maßnahme mit einer einmaligen Zuwendung abgeschlossen ist und dauerhaft wirkt. Eine Darstellung der einzelnen Maßnahmen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Mit Unterstützung der *Stiftung Naturschutzfonds* konnten seit 2010 insgesamt vier Gewässerrenaturierungsmaßnahmen mit einem Gesamtkostenvolumen von 822.000 € umgesetzt werden. Weitere Angaben können der *Anlage 4* entnommen werden.

Im Rahmen von *LIFE+* wurden in den vergangenen fünf Jahren Gewässerrenaturierungsmaßnahmen an Still- und Fließgewässern durchgeführt und mit Mitteln der Europäischen Union gefördert.

Im *LIFE*-Projekt „Restauration von Habitaten im Federseemoor“ (<http://www.nabu-federsee.de/index.php?page=111>), das ein Projektvolumen von rd. 1,3 Mio. € hatte, wurden die durch die Kulturtätigkeit des Menschen in den Nieder- und Hochmooren hervorgerufenen, dauerhaft wirkenden Störungen angegangen und unter anderem Fließgewässer umgestaltet.

Im *LIFE+*-Projekt „Rheinauen bei Rastatt“ (<http://www.rheinauen-rastatt.de/de/life-projekte-zum-schutz-von-flussauen> sowie <http://www.rheinauen-rastatt.de/de/einzelprojekte>), das mit einem Projektvolumen von rd. 9,4 Mio. € ausgestattet war, wurden unter anderem folgende gewässerbezogene Maßnahmen durchgeführt: die naturnahe Umgestaltung des Riedkanals, die Anbindung der Hofwaldschlüt an den Riedkanal, das Hochwasserschutz- und Ökologieprojekt (HÖP) Rastatt des Landesbetriebes Gewässer beim RP Karlsruhe, die Anlage eines naturnahen Flachufers am rechten Rheinufer, die verbesserte Anbindung des Wintersdorfer Altrheins, die naturnahe Umgestaltung von Grabensystemen sowie die naturnahe Umgestaltung der Altmurg bei Steinmauern.

Im *LIFE+*-Projekt „LIFE rund ums Heckengäu“ (<http://www.life-heckengaeu.de/>) mit einem Projektvolumen von rd. 1,8 Mio. € wurden unter anderem eine Fluss- aue an der Nagold südlich von Wildberg geschaffen.

Weitere Informationen zu den genannten Projekten und den Teilprojekten sind im Internet unter den vorgenannten Links abrufbar. Die Förderung durch die Europäische Kommission umfasste 50 % der genehmigten Projektkosten. Ökopunkte wurden im Rahmen dieser *LIFE*-Projekte nicht generiert, da es sich um öffentliche Projektmittel handelt, die eine Anerkennung als Ökokontomaßnahme ausschließen.

Eine detaillierte Kostenaufstellung der komplexen Maßnahmenbündel in *LIFE+*-Projekten nur für die Gewässerrenaturierungsmaßnahmen ist mit vertretbarem Aufwand innerhalb der Antwortfrist nicht möglich, da die Projektförderung jeweils Kosten für Projektmanagement, Maßnahmenplanung, Maßnahmenausführung und -monitoring sowie Öffentlichkeitsarbeit umfasst, die in Teilen auch anderen Projektteilen zugute kamen und aufwändig separiert werden müssten.

Im Rahmen des *Bundesförderprogramms Chance.natur* wurden Gewässerrenaturierungsmaßnahmen im Naturschutzgroßprojekt Pfrunger-Burgweiler Ried (Projektvolumen rd. 9,6 Mio. €) durchgeführt (<http://riedstiftung.de/>). Neben den zentralen Moorrenaturierungsmaßnahmen wurden auch verschiedene Gewässerrenaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Eine detaillierte Kostenaufstellung nur für die Gewässerrenaturierungsmaßnahmen ist auch bei dem Naturschutzgroßprojekt mit vertretbarem Aufwand innerhalb der Antwortfrist nicht möglich, da die Projektförderung jeweils Kosten für Projektmanagement, Planung und Ausführung sowie ein Monitoring der Maßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit umfasst, die in Teilen auch anderen Projektteilen zugute kamen und aufwändig separiert werden müssten. Die Bundesförderung umfasst 65 % der Gesamtkosten des Projekts. Hinzu kommen Landesmittel im Umfang von 25 % der Projektkosten. 10 % verbleiben beim Projektträger. Ökopunkte können vom Projektträger bestimmungsgemäß nicht generiert werden.

Seit dem Inkrafttreten der *Ökokonto-Verordnung (ÖKVO)* am 1. April 2011 wurde für 18 Einzelmaßnahmen im Rahmen von Gewässerrenaturierungen eine Zustimmung erteilt. Die meisten Maßnahmen beinhalten die Entwicklung von Gewässerrandstreifen oder die Entfernung von Abstürzen, welche die Durchgängigkeit in Fließgewässern behindern. Der Aufwertungsgewinn beträgt im Bereich Gewässerrenaturierung rund zwei Millionen Ökopunkte. Die zehn flächenhaften Renaturierungsmaßnahmen haben insgesamt eine Fläche von 2,7 Hektar. Punktuelle Maßnahmen (z. B. Abstürze) sind von sehr geringer Flächenrelevanz, daher entfallen insoweit die Flächenangaben. Maßgeblich für deren Bewertung sind insbesondere die Angaben zu den Kosten der Maßnahmen. Eine Zusammenstellung zu den gewässerbezogenen naturschutzrechtlichen Ökokonto-Maßnahmen findet sich in *Anlage 5*.

Seit dem 1. April 2011 sind nach der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) *naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen* von der Zulassungsbehörde eines Eingriffsvorhabens in ein bei der unteren Naturschutzbehörde geführtes Verzeichnis einzutragen. Dies erfolgt u. a. durch eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme (Textfeld) und der Lage der Kompensationsfläche (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und 7 KompVzVO). Eine Auswertung der Textfelder im Hinblick auf die Vielzahl von denkbaren Aufwertungsmaßnahmen im und am Gewässer würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, da seit dem 1. April 2011 insgesamt 4.523 Kompensationsmaßnahmen in das Verzeichnis eingetragen wurden. Auch eine Auswertung nach Ökopunkten könnte nicht durchgeführt werden, da – abgesehen von der hohen Anzahl der auszuwertenden Maßnahmen – für konventionelle Kompensationsmaßnahmen (zeitgleich mit oder nach dem Eingriff durchgeführte Kompensation) eine Bewertung in Ökopunkten zwar erfolgen kann, aber nicht vorgeschrieben ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen der Bauleitplanung wie auch bei Bauvorhaben im Außenbereich nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Baugesetzbuches entsprechend auszugleichen bzw. zu ersetzen. Allerdings ist bei *Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung* zu berücksichtigen, dass dabei keine Vorgaben bezüglich der Bewertung einzelner Ausgleichsmaßnahmen gelten, sondern über Erfordernis, Art und Umfang des bauplanungsrechtlichen Ausgleichs nach den Regelungen des Baugesetzbuches im Wege der Abwägung unter Beachtung aller zu berücksichtigender Belange zu entscheiden ist. Die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg angebotenen Fachanwendungen zu bauplanungsrechtlichen Ausgleichs- und Ökokonto-Maßnahmen können von den Gemeinden freiwillig genutzt werden. Eine entsprechende Abfrage bei Städten und Gemeinden zu Renaturierungsmaßnahmen wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

*5. wie hoch der Anteil von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern an allen Ausgleichsmaßnahmen in Baden-Württemberg flächenmäßig und hinsichtlich der generierten Ökopunkte ist;*

Die Ermittlung der Flächen aller (naturschutz- und bauplanungsrechtlichen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Anteil von Renaturierungsmaßnahmen hieraus ist aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich, da es hierfür keine vollständigen und auswertbaren Verzeichnisse gibt. So müssten beispielsweise beim Straßen-Kompensationsflächenkataster (SKoKa) alle Maßnahmenbeschreibungen, die in freien Texteingabefeldern aufgeführt sind, ausgewertet werden. In Bezug auf bauplanungsrechtliche Ökokonto-Maßnahmen wird auf die Stellungnahme zu Frage Ziff. 4 verwiesen.

Beim naturschutzrechtlichen Ökokonto liegen Daten zu den gesamten anerkannten Ökokonto-Maßnahmen und zu Renaturierungsmaßnahmen seit dem Inkrafttreten der Ökokonto-Verordnung am 1. April 2011 vor. Allerdings ist eine vergleichende flächenmäßige Auswertung nicht möglich, da punktuelle Ökokonto-Maßnahmen, die häufig im Gewässer vorkommen, nicht nach dem Flächenansatz sondern nach den Herstellungskosten bewertet werden.

Die Auswertung der Ökokonto-Maßnahmen nach Anzahl der Maßnahmen und der erzielten Ökopunkte gibt folgende Tabelle wieder:

	<b>Ökokonto gesamt</b>	<b>Gewässer- renaturierungs- maßnahmen</b>	<b>Anteil der Gewässer- renaturierungsmaßnah- men an sämtlichen Ökokonto-Maßnahmen</b>
<b>Anzahl Maßnah- menkomplexe</b>	106	10	9,4 %
<b>Anzahl Einzel- maßnahmen</b>	329	18	5,5 %
<b>Ökopunkte</b>	39.612.395	2.086.533	5,3 %

Hiernach stellt jede zwanzigste Ökokonto-Einzelmaßnahme eine Renaturierungsmaßnahme am Gewässer dar. Die aus diesen Maßnahmen generierten Ökopunkte machen ebenfalls einen Anteil von rund 5 % aus. Des Weiteren enthält jeder zehnte Maßnahmenkomplex – teilweise neben anderen Maßnahmen – mindestens eine gewässerbezogene Maßnahme.

Von der Straßenbauverwaltung wurden im Zuge der Eingriffskompensation insbesondere in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen an Gewässern durchgeführt, nicht zuletzt um damit landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Ziel ist es, die Anzahl der im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen umzusetzenden Gewässerentwicklungsmaßnahmen noch zu erhöhen. Hierbei wird zum einen auf § 15 Abs. 2 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgestellt, wonach Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden können. Hierdurch können auch die vom Landesrechnungshof angesprochenen Synergien mit der Wasserwirtschaftsverwaltung zur Umsetzung von Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen optimiert werden.

*6. wie viel landwirtschaftliche Nutzfläche in den letzten fünf Jahren durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen allgemein und durch Bau- bzw. Infrastrukturmaßnahmen jeweils „verbraucht“ wurde;*

Das Statistische Landesamt führt in 4-jährigem Turnus Flächenerhebungen nach Art der tatsächlichen Nutzung durch. Grundlage hierfür ist das Amtliche Liegenschaftskataster zum Stand vom 31. Dezember. Die neusten zur Verfügung stehenden Daten umfassen die Jahre 2008 bis 2012. Danach hat die landwirtschaftliche Fläche in diesem Zeitraum um insgesamt 12.440 ha abgenommen. Ebenfalls abgenommen haben die Flächen anderer Nutzungen mit 310 ha. Hierunter fallen überwiegend Flächen mit bisher militärischer Nutzung. Im Gegenzug hierzu hat insbesondere die Fläche für Siedlung und Verkehr insgesamt um 9.757 ha zugenommen, gefolgt von der Waldfläche mit einem Zuwachs von 2.408 ha und der Wasserfläche mit 798 ha.

Eine Erfassung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für den naturschutz- und baurechtlichen Ausgleich aufgrund von Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen dieser Statistik erfolgt nicht.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit Infrastrukturvorhaben wurde beispielhaft das SKoKa ausgewertet. Hierbei wurde die Auswertung auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt, deren Ausgangszustand als Acker eingetragen ist. Demzufolge ergibt die Auswertung der in SKoKa seit dem 1. April 2011 erfassten Daten eine Inanspruchnahme von rd. 72,1 ha Ackerflächen durch Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit Straßenbauvorhaben.

7. *wie viele Ökopunkte sie in den vergangenen fünf Jahren bei eigenen Maßnahmen eingesetzt bzw. konkret den jeweiligen Maßnahmen zugeordnet hat;*

Die Nutzung des Ökokontos als Instrument zur Eingriffskompensation im Zuge des Straßenbaus befindet sich noch in der Pilotphase (vgl. hierzu die Stellungnahme zu Frage Ziff. 10). Nach aktuellem Kenntnisstand wurden bis dato im Zuge des Ausbaus der Tank- und Rastanlage Mahlberg an der BAB A 5 66.000 Ökopunkte aus dem Ökokontoverzeichnis zur Eingriffskompensation verwendet. Die Verwendung weiterer, von der Straßenbauverwaltung generierter Ökopunkte und deren Zuordnung zu konkreten Baumaßnahmen befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Ferner hat Vermögen und Bau Baden-Württemberg beim Neubau des Forschungsgewächshauses und Büros beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg das Eingriffsvorhaben zum Teil durch die Abbuchung von Ökopunkten aus dem Ökokonto kompensiert. Dem Eingriff wurden rund 19.600 Ökopunkte zugeordnet.

8. *wie viel landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern in Baden-Württemberg „eingespart“ werden konnte und bei welchen Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in welchem Umfang verloren gingen;*

Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Aufwands können bereits die durchgeführten Ausgleichs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern nicht ermittelt werden (s. o. zu 4. und 5.). Selbst wenn diese Angaben vorlägen, könnten keine Flächenangaben zur Einsparung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemacht werden, weil die Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterschiedlich ausfällt. Bei naturschutzfachlich hochwertigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedarf es zumeist kleinerer Flächen als bei geringwertigen Maßnahmen.

Ein Datenbestand, in dem maßnahmenbezogen die Verluste landwirtschaftlich genutzter Flächen geführt werden, ist nicht vorhanden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 6. verwiesen.

9. *wie sie das Potenzial für die Generierung von Ökopunkten aus Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern in Baden-Württemberg einschätzt (mit Angabe, wie viel Ausgleichspotenzial durch die Gewässerrandstreifenregelung wegfällt, weil Maßnahmen dort eventuell nicht mehr auf das Ökokonto anrechenbar sind);*

Das Potenzial für die Generierung von Ökopunkten durch Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern in Baden-Württemberg ist beachtlich, da es noch eine große Zahl von Gewässerabschnitten gibt, die nicht als natürlich oder naturnah zu betrachten sind (s. o. zu 1.). Begrenzend wirkt allerdings, dass die Maßnahmen – zumindest an kleinen Gewässern – eine vergleichsweise geringe Flächenausdehnung aufweisen, und die erreichbaren Ökopunktzahlen überwiegend von der Fläche abhängen. Dem kann teilweise dadurch begegnet werden, dass naturschutzfachlich besonders hochwertige Ökokonto-Maßnahmen geplant und durchgeführt werden.

Die Umsetzung von kleinflächigen Maßnahmen mit großer Flächenwirkung, sogenannte punktuelle Maßnahmen (*Anlage 2* Abschnitt 1.3.5 ÖKVO), bietet die Möglichkeit, auf kleiner Fläche einen vergleichsweise hohen Betrag an Ökopunkten zu erwirtschaften. Bei diesen punktuellen Maßnahmen kann eine Bewertung über die Maßnahmenkosten erfolgen. Dabei entsprechen im Regelfall 1 Euro Maßnahmenkosten 4 Ökopunkten. Dieser Herstellungskostenansatz kann Anwendung finden, wenn einer punktuellen Maßnahme eine konkrete Wirkungsfläche nicht zugeordnet werden kann. Dies ist beispielsweise bei der Entfernung von Wanderungshindernissen der Fall, wenn anschließend eine weitreichende Durchgängigkeit des Fließgewässers wieder hergestellt ist. Dabei müssen die Herstellungskosten in einem adäquaten Verhältnis zum ökologischen Aufwertungsgewinn stehen.

Zu den Auswirkungen der Regelung des § 29 Abs. 3 Wassergesetz wird auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.

*10. welche Strategien sie generell zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Rahmen sowohl von Infrastruktur- als auch von Renaturierungsprojekten verfolgt?*

Das wichtigste Mittel zur Schonung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von wertgebenden Bestandteilen von Natur und Landschaft liegt in der Vermeidung bzw. Verminderung. Hierzu kommen beispielweise die Wahl einer schonenderen Trassenführung, oder die Anwendung flächensparender Bauverfahren in Betracht.

In Bezug auf die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält § 15 Abs. 3 BNatSchG das Gebot zur Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält in diesem Zusammenhang den Prüfauftrag, ob die Kompensation vorrangig durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Die Straßenbauverwaltung macht in verstärktem Maße davon Gebrauch, Fachplanungen des Naturschutzes in die Kompensationskonzepte für Straßenbauvorhaben einzubeziehen. Hierdurch kann einerseits die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Kompensationsmaßnahmen verringert und andererseits der naturschutzfachliche Wert der Kompensationsmaßnahmen verbessert werden. Gemäß § 15 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 sind dabei über die in §§ 10 und 11 BNatSchG genannten Pläne hinaus auch sonstige naturschutzfachliche Planungen zu berücksichtigen. Als Beispiel ist die verstärkte Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in den Verbundkorridoren der Wiedervernetzungskonzepte auf Bundes- und Landesebene zu nennen. Hierbei ist neben den Verbundkorridoren des Bundesprogramms Wiedervernetzung, des Fachplans landesweiter Biotopverbund und des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg auch das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen zu berücksichtigen, das Ende Juli 2015 vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) veröffentlicht worden ist.

Ein neuartiger Ansatz des MVI zur Optimierung der Kompensation von Eingriffen im Zuge des Straßenbaus liegt in der Nutzung des Ökokontos. Das MVI hat im Rahmen einer Pilotphase drei Wege zur Erprobung und Nutzung des Ökokontos eingeschlagen. Hiermit setzt das MVI zugleich eine Empfehlung des Rechnungshofs Baden-Württemberg um.

Bei den drei Bestandteilen der Pilotphase handelt sich um

- a) den Erwerb von ca. einer Million Ökopunkten nach der Ökokonto-Verordnung über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH (im Folgenden: Flächenagentur).
- b) die Investition in neue Ökokonto-Projekte in Kooperation mit der Flächenagentur. Im Jahr 2013 hat das MVI mit der Flächenagentur einen Vertrag über die Planung, Durchführung und langfristige Betreuung von Ökokontomaßnahmen abgeschlossen. Auf Basis der von der Flächenagentur vorgeschlagenen Ökokontomaßnahmen hat das MVI nunmehr beschlossen, die gesamte Summe für den Kauf von Ökopunkten aus der Moorschutzmaßnahme „Unteres Tannhauser Ried“ (Landkreis Ravensburg) zu verwenden.
- c) die Entwicklung und Durchführung von Ökokontomaßnahmen durch die Straßenbauverwaltung selbst. Seit dem Staatshaushaltsplan 2013/2014 stehen für die Vorfinanzierung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden, bei Kapitel 1304 – Straßenverkehr – im Titel 787 79 „Ökokonto“ jährlich je 300.000,- Euro zur Verfügung. Diese Mittel wurden in den Jahren 2013 und 2014 für den Rückbau und die Renaturierung des Material- und Gerätelagers der Straßenmeisterei Bruchsal an der B 35 sowie für den Bau einer Amphibienschutzanlage an der L 324 bei Waldburg/Vorderwiddum verwendet. Im Jahr 2015 wird der Gesamtbetrag aus diesem Titel für die Finanzierung des zweiten Bauabschnittes der Amphibienschutzanlage an der L 200a Deisendorfer Weiher eingesetzt. Die

hierdurch bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden eingetragenen bzw. noch einzutragenden Ökopunkte stehen den jeweiligen Regierungspräsidenten zur Kompensation für künftige Bauvorhaben zur Verfügung.

Mit dem Ökokonto können Kompensationsmaßnahmen in großräumigen und naturschutzfachlich abgestimmten Maßnahmenbereichen gebündelt werden. Dies trägt ebenso wie der Einsatz von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich dazu bei, den Druck auf landwirtschaftliche Flächen in diesem Zusammenhang zu mildern. Um Anreize für Gewässerrenaturierung zu schaffen, wurde daher ausdrücklich anerkannt, dass bei Maßnahmen, die nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft gefördert werden, der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers als naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahme anerkannt werden kann. Eine entsprechende Regelung gilt bei Maßnahmen nach der Landschaftspflegerichtlinie (vgl. Stellungnahme zu 4.). Geplant ist ferner eine Arbeitshilfe zu Fließgewässern, die die Möglichkeiten aufzeigt, wie Ökokonto-Maßnahmen im Gewässerbereich durchgeführt werden können.

Häufig reicht allerdings die aktuelle Bewirtschaftung von Grundstücken bis dicht an die Gewässer heran. Bei der Wiederherstellung eines naturnahen Verlaufes oder der Schaffung naturschutzfachlich hochwertiger Gewässerrandbereiche muss deshalb auch auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen werden.

Insgesamt sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf einzelne oder wenige Biotop- oder Maßnahmentypen beschränkt werden. Vielmehr sollten Kompensationsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit möglichst alle Schutzgüter des Naturschutzrechts abbilden, in die eingegriffen wird, und damit zugleich einen Beitrag zur Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft leisten.

Untersteller

Minister für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft

## ELER Maßnahmen Gewässer I Ordnung

## Anlage 1

1	RP Stuttgart	Anlage eines Auebiotops an der Jagst bei Mulfingen
2	RP Stuttgart	Bau einer Muldenrampe in Abtsgmünd/Kocher
3	RP Stuttgart	Biotop an der Jagst in Widdern
4	RP Stuttgart	Brenz Giengen II Altarme
5	RP Stuttgart	Durchgängigkeit Jagst am Pegel Schwabsberg
6	RP Stuttgart	Durchgängigkeit Kocher am Pegel Hüttlingen
7	RP Stuttgart	Durchgängigkeit Lone am Pegel Lonetal
8	RP Stuttgart	Durchgängigkeit Speltach am Pegel Unterspeltach
9	RP Stuttgart	Feuchtbiotop "Untere Schafswiese" an der Tauber
10	RP Stuttgart	Herstellung der Durchgängigkeit am Pegel Stein, Kocher
11	RP Stuttgart	Jagst Ellwangen Campingplatz
12	RP Stuttgart	Jagstaufweitung in Neudenau-Herbolzheim
13	RP Stuttgart	Kocher in Abtsgmünd
14	RP Stuttgart	Muldenrampe Pegel Tauberbischofsheim
15	RP Stuttgart	Ökologische Verbesserung der Jagst in Ellwangen
16	RP Stuttgart	Ökologische Verbesserung Einmündung Kirnbach in Jagst
17	RP Stuttgart	Pegel Dörzbach
18	RP Stuttgart	Pegel Kocherstetten
19	RP Stuttgart	Raue Rampe am Kocher in Abtsgmünd
20	RP Stuttgart	Raue Rampe an der Jagst bei Ellwangen-Schönau
21	RP Stuttgart	Raue Rampe an der Jagst bei Ellwangen-Schrezheim
22	RP Stuttgart	Raue Rampe an der Kupfer am Pegel Forchtenberg
23	RP Stuttgart	Raue Rampe an der Lein in Abtsgmünd
24	RP Stuttgart	Raue Rampe an der Pegelschwelle in Mittelrot
25	RP Stuttgart	Renaturierung Brenz Krautgärten
26	RP Stuttgart	Renaturierung der Brenz bei Hermaringen
27	RP Stuttgart	Renaturierung der Brenz in Herbrechtingen/Bindsteinmühle
28	RP Stuttgart	Stromschnellen und Flachwasserzonen im Kocher/Künzelsau
29	RP Stuttgart	Strukturverbesserung am Kocher in Criesbach
30	RP Stuttgart	Strukturverbesserung Kochervorland Niedernhall
31	RP Stuttgart	Uferrenaturierung Brenz unterhalb Hürbembündung/Wiederanbindung Altarm
32	RP Stuttgart	Uferumgestaltung an der Brenz bei Giengen
33	RP Stuttgart	Umbau Pegelschwelle Jagstzell
34	RP Stuttgart	Wiederanbindung eines Altarms an der Brenz in Sontheim
35	RP Karlsruhe	Herstellung der Durchgängigkeit an der Elsenz in Meckesheim/Zuzenhausen
36	RP Karlsruhe	Herstellung der Durchgängigkeit an der Elz in Mosbach/Deetkenmühle
37	RP Karlsruhe	Herstellung der Durchgängigkeit in Horb/Neckar
38	RP Karlsruhe	Umgestaltung Schefflenzpegel
39	RP Freiburg	Durchgängigkeit Kinzig an der Schwelle Schönberg km 34,717
40	RP Freiburg	Durchgängigkeit Pegel Tuttlingen/Elta
41	RP Freiburg	Durchgängigkeit Rotbach am Pegel Falkensteig Rotbach-Buchbach
42	RP Freiburg	Durchgängigkeit Schiltach von Schiltach bis Schramberg
43	RP Freiburg	Durchgängigkeit Schutter am Pegel Lahr
44	RP Freiburg	Durchgängigkeit Schutter am Pegel Wittelbach
45	RP Freiburg	Durchgängigkeit Wutach am Pegel Ewattingen
46	RP Freiburg	Herstellung der Durchgängigkeit Pegel Neckar Rottweil
47	RP Freiburg	Ökologische Umgestaltung Alte Kinzig bei Willstätt, Teil 2

48	RP Freiburg	Ökologische Umgestaltung der der Donau unterhalb Donaueschingen
49	RP Freiburg	Ökologische Verbesserung Alte Kinzig in Willstätt
50	RP Freiburg	Ökologische Verbesserung der Kinzigvorländer oberhalb Neumühler Wehr in Willstätt
51	RP Freiburg	Rückbau Abstürze Donaueschingen/Brigach
52	RP Freiburg	Struktur Mauchenbachmündung Wutach/Eggingen
53	RP Freiburg	Strukturmaßnahme Deisslingen (Bammelsberger Wehr)/Neckar
54	RP Freiburg	Strukturmaßnahme Tuttlingen-Möhringen an der Donau
55	RP Freiburg	Strukturmaßnahme Tuttlingen-Möhringen an der Donau Teil 2
56	RP Freiburg	Strukturverbesserung der Wutach in Waldshut-Tiengen
57	RP Freiburg	Uferrenaturierung am Bodensee bei Bodman
58	RP Freiburg	Umbau Abstürze Schlücht
59	RP Freiburg	Umbau des Hochwassermeldepegels Hausach/Kinzig
60	RP Freiburg	Umbau des Kinzigpegel Schenkzell/Kinzig
61	RP Freiburg	Umbau Pegel Schiltach, Hinterlehengericht/Schiltach
62	RP Freiburg	Umgestaltung der Wutachmündung in Waldshut-Tiengen
63	RP Freiburg	Wiederanschluss eines Altarms in Küssaberg-Ettikon/Hochrhein
64	RP Freiburg	Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Schlücht bei Gurtweil
65	RP Tübingen	Dammrückverlegung und Renaturierung Eschach
66	RP Tübingen	Donaurenaturierung Hundersingen (Riegelrampe)
67	RP Tübingen	Grünprojekt Sigmaringen
68	RP Tübingen	Herstellung der Durchgängigkeit an der Erms bei Bad Urach
69	RP Tübingen	Herstellung der Durchgängigkeit an der Eyach bei Frommern
70	RP Tübingen	Herstellung der Durchgängigkeit an der Rot bei Gutenzell
71	RP Tübingen	Herstellung der Durchgängigkeit an der Unteren Argen bei Schwelle km 42+175
72	RP Tübingen	Illersanierung Offenes Deckwerk km 14.6 - 13.6
73	RP Tübingen	Renaturierung der Donau in Kentenen, Alb-Donau-Kreis
74	RP Tübingen	Renaturierung der Riß in Schemmerhofen/Hakenwiese
75	RP Tübingen	Renaturierung Donau unterhalb Schmiechmündung
76	RP Tübingen	Strukturverbesserung Donau Hundersingen-Binzwangen
77	RP Tübingen	Strukturverbesserung Erms Bad Urach Bleiche
78	RP Tübingen	Strukturverbesserung Eschach Leutkirch-Schubertbrücke
79	RP Tübingen	Strukturverbesserung Eyach-Haigerloch Schlossbrauerei
80	RP Tübingen	Strukturverbesserung Seefelder Aach
81	RP Tübingen	Strukturverbesserung Seefelder Aach II
82	RP Tübingen	Strukturverbesserung Starzel Hechingen-Stein km 17,7 - 18,0
83	RP Tübingen	Uferrenaturierung Süßenmühle
84	RP Tübingen	Umbau des Pegels Rangendingen
85	RP Tübingen	Umbau Erms-Absturz Bad Urach km 19+030
86	RP Tübingen	Umbau Erms-Absturz Bad Urach km 22+225

**ELER Maßnahmen Gewässer II Ordnung****Anlage 2**

1	Gemeinde Allmendingen	Naturnahe Umgestaltung der Großen Schmiech BA 1, nördl. Marienstraße
2	Gemeinde Bodnegg	Ökologische Verbesserung Eckbach zwischen Emmelhofen und dem Weiler See
3	Gemeinde Horgenzell	Herstellung einer rauen Rampe im Feuertobelbach
4	Gemeinde Niedereschach	Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit in der Badischen Eschach und im Fischbach
5	Gemeinde Pfaffenhofen	Renaturierung Rodbach
6	Gemeinde Schemmerhofen	Renaturierung Mühlbach "Hinter den Gärten" und "Bachwiesen" im OT Alberweiler
7	Stadt Aalen	Renaturierung der Aal und Teilöffnung des verdolten Heuchelbaches in Aalen
8	Stadt Aulendorf	Bau einer rauen Rampe in der Schussen bei Fundschmid
9	Stadt Bad Dürkheim	Verbesserung der Gewässerstruktur und Herstellung der Durchgängigkeit an der Kötach
10	Stadt Bad Schussenried	Ökologische Verbesserung mit Teiloffenlegung der Schussen
11	Stadt Baden-Baden	Umbau Wehr Hirschackersteg in eine raue Rampe
12	Stadt Biberach	Ökologische Verbesserung Weißgerberbach
13	Stadt Bräunlingen	Durchgängigkeit und Gewässerstruktur am Brändbach
14	Stadt Donaueschingen	Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit der Stillen Musel
15	Stadt Donaueschingen	Naturnahe Umgestaltung des Entenbachs. Donaueschingen (Pfohren)
16	Stadt Donaueschingen	Naturnahe Umgestaltung des Marbengrabens
17	Stadt Furtwangen	Beseitigung von Wanderungshindernissen in Breg und Rohrbach
18	Stadt Horb	Gewässerentwicklungsmaßnahmen am Neckar
19	Stadt Isny	Ökologische Verbesserung Bolsternanger Bach
20	Stadt Laupheim	Renaturierung Rottum "Vorholz-Süd" in Laupheim
21	Stadt Laupheim	Renaturierung und Herstellung der Durchgängigkeit der Dürmach
22	Stadt Sankt Blasien	Herstellung der Durchgängigkeit an einem Wehr und drei Abstürzen in der Hauensteiner Alb
23	Stadt Sigmaringen	Ökologische Verbesserung der Schmeie auf Gemarkung Unterschmeien
24	Stadt Sigmaringen	Umgehungsrinne Gorheimer Bach
25	Stadt Stockach	Naturnahe Umgestaltung der Zizenhauser Aach
26	Stadt Villingen-Schwenningen	Herstellung der Durchgängigkeit der Brigach im Stadtbezirk Villingen in Villingen-Schwenningen
27	Stadt Villingen-Schwenningen	Verbesserung der Durchgängigkeit und Gewässerstruktur am Neckar im Bereich RÜB Rossbergbecken- Rammelswiesen
28	Stadt Villingen-Schwenningen	Gewässerstrukturverbesserung Neckar am Flugplatz Maßnahmenteil 2;
29	Stadt Waldshut-Tiengen	Beseitigung eines Absturzes an der Steina zur Herstellung der Durchgängigkeit

## Förderrichtlinie Wasserwirtschaft

## Anlage 3

1	AZV RAUM OFFENBURG	Naturnahe Umgestaltung des Offenburger Mühlbaches, Schleuse Seewinkel - Mündung in die Kinzig, BA. III und IV
2	BMA ADELSHEIM	Ökologische Durchgängigkeit der Seckach Sohlgleite Brücke Industriestr.
3	BMA ADELSHEIM	Verbindungsgewässer zwischen Seckach u. Kirnau
4	BMA AIDLINGEN	Ökologische Aufwertung der Aid im Bereich der Oberen Mühle
5	BMA ALLMERSBACH IM TAL	Freilegung und Renaturierung des Allmersbaches in der Ortsmitte von Allmersbach
6	BMA ALTBACH	Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit für die Gegenstromwanderung an der Stauhaltung Deizisau über den Neckaraltarm beim Kraftwerk Altbach
7	BMA ALTHENGSTETT	Naturnaher Umbau des Brombach in Ottenbronn
8	BMA BAD SCHUSSENRIED	Renaturierung der Schussen in Otterswang
9	BMA BAD URACH	Offenlegung des Nottenbaches
10	BMA BAD WALDSEE	Ökologische Verbesserung des Zettelbaches
11	BMA BAIERSBRONN	Naturnahe Entwicklung Durchgängigkeit Murg Schön Münz
12	BMA BIETIGHEIM-BISSINGEN	Sohlgleite an der Metter beim Wehr "Mühlsteige"
13	BMA BILLIGHEIM	Rückbau von Querbauwerken
14	BMA BÖBLINGEN	Ökologische Verbesserung des Aischbaches im Bereich Danziger bis Herrenberger Straße
15	BMA BUCHEN	Naturnaher Ausbau Absturz an der Morre Jakob-Mayer-Platz
16	BMA BUCHEN	Naturnaher Umbau Absturz Morre Hainsterbachmündung
17	BMA BUCHEN	Naturnaher Umbau von 8 Absturzbauwerken an der Morre
18	BMA BURGRIEDEN	Renaturierung des Hermislochgraben, Nonnenberggraben und kleinen Nonnenberggraben
19	BMA BURGRIEDEN	Renaturierung des Nonneberggraben
20	BMA CRAILSHEIM	Jagstwehr Ingersheim - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit
21	BMA DEGGENHAUSERTAL	Bau einer rauen Rampe in der Deggenhauser Aach auf Gemarkung Obersiggigen
22	BMA DETTINGEN AN DER ERMS	Ökologische Verbesserung des Saulbaches
23	BMA DETTINGEN AN DER ERMS	Ökologische Verbesserung des Sulzbaches
24	BMA DETTINGEN UNTER TECK	Rauhe Rampen in der Lauter im Bereich des "Berger-Areals"
25	BMA DONAUESCHINGEN	Umgestaltung eines Abschnittes des Wolfsbaches
26	BMA EIGELTINGEN	Herstellung der Durchgängigkeit im Krebsbach und Verbesserung der Gewässerstruktur im Krebs- und Brielbach
27	BMA EISLINGEN/FILS	Renaturierung der Krumm an der Einmündung zur Fils - Herstellung der Durchgängigkeit
28	BMA EMMINGEN-LIPTINGEN	Renaturierung des Seltenbaches BA 1
29	BMA ERBACH	Ökologische Verbesserung des Erlenbaches und Hangelenbaches mit Seitengewässern
30	BMA ERLENBACH	Renaturierung der Sulm im Bereich Brücke Weinsberger Straße bis Brücke Talstraße
31	BMA ERLENMOOS	Ökologische Verbesserung Düßgraben
32	BMA ESSLINGEN AM NECKAR	Renaturierung und teilweise Verlegung des Hainbaches in Oberesslingen, Bereich Haldenstraße
33	BMA ETTLINGEN	Naturnahe Entwicklung der Alb Durchgängigkeit Absturz Kochmühle
34	BMA ETTLINGEN	Naturnahe Entwicklung der Alb Durchgängigkeit
35	BMA FAHRENBACH	Gewässerrandstreifen u. Rückbau von Abstürzen am Trienzbach
36	BMA FRANKENHARDT	Naturnahe Umgestaltung des Nessel- und Mühlbaches im Bereich der Flurbereinigung Obersontheim - Markertshofen
37	BMA FRIEDRICHSHAFEN	Bau eines Umgehungsgerinnes an der Rotach beim T 61
38	BMA FRIEDRICHSHAFEN	Bau eines Umgehungsgerinnes an der Rotach beim Wehr Hammerstadt
39	BMA FRIEDRICHSHAFEN	Herstellung der Durchgängigkeit der Brunisaach am Wehr beim Eichmühlenweg
40	BMA FRONREUTE	Ökologische Verbesserung des Feuertobelbaches im Bereich der Kläranlage
41	BMA GLATTEN	Durchgängigkeit (Beseitigung von Sohlswellen) an der Glatt
42	BMA GÖPPINGEN	Filsaufweitung und Uferumgestaltung beim Christophsbad
43	BMA GÖPPINGEN	Renaturierung Meerbach II in Göppingen-Bartenbach
44	BMA GOTTMADINGEN	Herstellung der Durchgängigkeit im Riederbach an 4 Abstürzen
45	BMA GRABEN-NEUDORF	Naturnahe Entwicklung Saugraben
46	BMA GUNDELFINGEN	Herstellung der Durchgängigkeit des Schobbach
47	BMA HARDHEIM	Durchgängigkeit der Erfa Wehr Breitneau, Haselwehr u.a.
48	BMA HOHENTENGEN	Umleitung des Soppengrabens ins Riedgrabensystem Bremen-Beizkofen-Riedmühle
49	BMA HÜTTLINGEN	Naturnahe Umgestaltung des Kochers im Bereich der Wehranlage "Bullinger" in Hüttlingen
50	BMA ILLINGEN	Offenlegung u. Renaturierung des Erbach
51	BMA ISNY IM ALLGÄU	Herstellung einer rauen Rampe im Rohrdorfer Bach beim Sportplatz Rohrdorf
52	BMA JUNGINGEN	Ökologische Verbesserung Starzel u. Mühlbächle
53	BMA KARLSRUHE	Naturnahe Entwicklung der Alb im Bereich der Raffinerie BA 1
54	BMA KARLSRUHE	Naturnahe Entwicklung der Alb im Bereich Vogesenbrücke
55	BMA KARLSRUHE	Naturnahe Umgestaltung der Pfinz im Bereich B3 / B10
56	BMA KIRCHHEIM UNTER TECK	Lauterumgestaltung im Bereich Brücke Schöllkopfstraße bis Eisenbahnbrücke Südbahnhof in Kirchheim/Teck
57	BMA KIRCHHEIM UNTER TECK	Lauterumgestaltung im Sanierungsgebiet Herrschaftsgärten
58	BMA KIRCHHEIM UNTER TECK	Neugestaltung der Lindach - Abschnitt 1 - Brücke Herdtfeldstraße bis zum Steg Pegel
59	BMA KIRCHHEIM UNTER TECK	Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit der Lindach durch die Umgestaltung des Absturzes beim Freibad
60	BMA KIRCHZARTEN	Naturnahe Umgestaltung von 2 Wehranlagen, Brugga
61	BMA KLEINES WIESENTAL	Naturnahe Umgestaltung Kleine Wiese - Wehranlage im Bereich Mühlematt
62	BMA KÖNIGSFELD IM	Herstellung der Durchgängigkeit des Glasbaches u. Erwerb von Gewässerrandstreifen
63	BMA KRAICHTAL	Naturnahe Entwicklung Kraichbach u. Dorfbach

64	BMA LADENBURG	Gewässerentwicklung Entdolung Kandelbach
65	BMA LAHR/SCHWARZWALD	Renaturierung des Sulzbaches in Lahr-Sulz
66	BMA LANGENAU	Gewässerentwicklung Stiftbach mit Sulzbach im Ortsteil Göttingen
67	BMA LANGENENSLINGEN	Herstellen der Durchgängigkeit am Biberbach am Wehr WKA Wunster in Andelfingen
68	BMA LANGENENSLINGEN	Renaturierung Altbach und Erwerb von Gewässerrandstreifen
69	BMA LEUTKIRCH IM ALLGÄU	Bau eines Absetzbeckens am Stadtweiher Leutkirch
70	BMA LICHTENAU	Naturnahe Entwicklung am Acher Feldbach BA1
71	BMA MOSBACH	Naturnahe Umgestaltung zweier Abstürze am Nüstenbach
72	BMA MOSBACH	Umgestaltung/Durchgängigkeit von Querbauwerken am See- u. Hasbach
73	BMA MÜNSINGEN	Bau von 2 rauen Rampen in der Lauter zwischen Hundersingen und Bichishausen
74	BMA NAGOLD	Naturnaher Ausbau der Waldach der Waldachbrücke bis Viadukt
75	BMA NAGOLD	Naturnaher Ausbau der Waldach Mündung bis Ankerbrücke
76	BMA NEIDLINGEN	Ufersanierung und naturnahe Gewässergestaltung des innerörtlichen Seebachs
77	BMA NEUNKIRCHEN	Renaturierung des Schwarzbaches BA 1a
78	BMA NUSPLINGEN	Renaturierung Obere Bära, Kirchwiesen I
79	BMA OBERSONTHEIM	Naturnahe Umgestaltung des Nesselbaches und Birkelbaches im Bereich der Flurbereinigung Obersontheim - Markertshofen
80	BMA OBERSULM	Aufweitung des Michelbaches im Schulpark am Michelbach
81	BMA OFFERDINGEN	Ökologische Verbesserung des Oberwiesachgrabens - 1. BA - Öffnung der Verdolung
82	BMA ÖHNINGEN	Naturnahe Umgestaltung des Nötbaches
83	BMA ÖLLINGEN	Ökologische Verbesserung Lone und Öllinger Mühlgaben
84	BMA OSTFILDERN	Wiederherstellung eines Altarmes an der Körsch in Ostfildern-Kemnat
85	BMA RAINAU	Neubau einer rauen Rampe in der Sechta bei Dalkingen
86	BMA RAVENSBURG	Offenlegung des Siechenbaches BA II und BA III
87	BMA REICHENBACH AN DER FILS	Renaturierung und Revitalisierung des Reuchenbaches in der Ortsmitte von Reichenbach/Fils
88	BMA REMSECK AM NECKAR	Bau einer rauen Rampe am Zipfelbach (Obere Mühle)
89	BMA REUTLINGEN	Naturnaher Ausbau des Wiesenbaches in Reutlingen-Rommelsbach
90	BMA RIETHEIM-WEILHEIM	Naturnahe Umgestaltung des Faulenbaches zwischen südl. Gemarkungsgrenze und Weihergasse, OT Weilheim
91	BMA RIETHEIM-WEILHEIM	Renaturierung des Faulenbaches, Maßnahmenteil 2, Weihergasse, OT Weilheim
92	BMA ROT AM SEE	Naturnahe Gewässerentwicklung des Seebachs zwischen Bahnhofstraße und Schulstraße einschl. Grunderwerb
93	BMA ROT AN DER ROT	Bau eines Absetzbeckens am Zulauf des Fuchsweiher und Grunderwerb
94	BMA SALEM	Verbesserung der Gewässerökologie am Altenbeurer Dorfbach mit Zuflüssen
95	BMA SCHEMMERHOFEN	Ökologische Verbesserung Mühlbach in Aßmannshardt
96	BMA SCHÖNTAL	Fischaufstiegshilfe Ziehl-Abegg
97	BMA SCHÖNTAL	Rampenbau Aschhausen
98	BMA SCHWÄBISCH GMÜND	Josefsbach - Höherlegung Bauabschnitt 1 und 2
99	BMA SCHWÄBISCH GMÜND	Umgestaltung der Rems und Höherlegung des Josefsbaches - BA 1
100	BMA SECKACH	Naturnahe Entwicklung Seckach u. Hiffelbach
101	BMA SEITINGEN-OBERFLACHT	Renaturierung der Elta oberhalb Juxbrücke, BA 1
102	BMA ST. BLASIEN	Herstellung der Durchgängigkeit der Alb am Querbauwerk beim ehem. Schwimmbad
103	BMA STEINENBRONN	Naturnahe Umgestaltung des Klingenbaches
104	BMA STEINHEIM AN DER MURR	Verlegung des Otterbaches in Steinheim a.d.M.
105	BMA STOCKACH	Herstellung der Durchgängigkeit am Absturz Wahlwies
106	BMA STOCKACH	Herstellung der Durchgängigkeit der Stockacher Aach im Stadtteil Zizenhausen
107	BMA STOCKACH	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Stadtgebiet Stockach, Kanal Brudermühle und Sparkassenparkplatz
108	BMA STÜHLINGEN	Herstellung Durchgängigkeit im Ehrenbach an 4 Abstürzen/Sohlschwellen
109	BMA SÜßEN	Verbesserung der Gewässerökologie am Schweinbach
110	BMA VILLINGEN-SCHWENNINGEN	Herstellung der Durchgängigkeit der Brigach am Schwedendamwehr
111	BMA VILLINGEN-SCHWENNINGEN	Wiederherstellung des Neckars, 2. BA.
112	BMA VILLINGEN-SCHWENNINGEN	Wiederherstellung des Neckars, 5. BA.
113	BMA VILLINGEN-SCHWENNINGEN	Wiederherstellung des Neckars, Planung 3. BA.
114	BMA VILLINGEN-SCHWENNINGEN	Wiederherstellung des Neckars, Planung 4. BA.
115	BMA VOGT	Bachöffnung im Bereich Heißen - Letze
116	BMA WAIBLINGEN	Umgehungsgerinne am Häckerwehr
117	BMA WALDENBUCH	Naturnahe Umgestaltung der Aich; Bereich Brücke Tübinger Straße bis Alfred-Ritter-Brücke
118	BMA WANGEN IM ALLGÄU	Ökologische Verbesserung des Dabetsweiler Baches
119	BMA WANNWEIL	Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Echaz im Bereich der Pegelanlage
120	BMA WEHR	Herstellung der Durchgängigkeit in der Wehra gem. MaDok WRRL 1833 und 1836
121	BMA WEISSACH IM TAL	Raue Rampe im Gruppenbach in Weissach im Tal-Cottenweiler
122	BMA WENDLINGEN AM NECKAR	Naturnahe Umgestaltung und Offenlegung Käferholzgraben in Wendlingen-Bodelshofen
123	BMA WERTHEIM	3 Raue Rampen am Aalbach
124	BMA WERTHEIM	Anlegung eines Fischbiotops an der alten Sandgrube auf Gemarkung Wertheim-Eichel, Gewann "Innere Furtwiesen"
125	BMA WÖRT	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Meizenbach
126	BMA WURMLINGEN	Renaturierung des Faulenbaches nördl. der Ortslage Wurmlingen
127	BMA ZABERFELD	Umgestaltung Riesenbach und Herstellung der Durchgängigkeit an der Zufahrt zur Ehmetsklinge
128	ZV HOCHWASSERSCHUTZ RAUM BADEN-BADEN/BÜHL	Naturnaher Umbau Absturz Stöckbauer /Schrodin in der Bühlot

## Anlage 4: Gewässerbezogene Maßnahmen der Stiftung Naturschutzfonds

Nr.	Maßnahme	Träger	Gesamtkosten	Förderung Stiftung Naturschutzfonds	ökologische Verbesserungen
1.	Entfernung von Sohlschalen und naturnahe Gestaltung eines Bachbettes, Anlage eines kleinen Seitenarmes	Stadt Rheinstetten	36.000 €	25.000 €	Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, Wiederherstellung des Grundwasserkontaktes, Entwicklung eines naturnahen Bachbettes und einer typischen Begleitvegetation mit Hochstaudenfluren
2.	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit eines verdolten Bachabschnitts (Schmellbach)	Stadt Leinfelden-Echterdingen	400.000 €	350.000 €	Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Bachs, Überlassung des stillgelegten Auslassbauwerks der ehemaligen Verdolung als Fledermausquartier
3.	Öffnung eines verdolten Abschnitts und naturnahe Gestaltung des Bachbetts und Ufers, Bepflanzungen, Wegeverlegung (Taubental)	Stadt Schwäbisch Gmünd	260.000 €	208.000 €	Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Taubentalbaches des Fließgewässerverbundes
4.	Renaturierung der Schneidheimer Sechta	Regierungspräsidium Stuttgart in Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband Sechta-Eger	126.000 €	126.000 €	Wiederherstellung der Auendynamik mit dynamischem Längs- und Querprofil, Förderung auentypischer Biotope und Arten

## Anlage 5: Gewässerbezogene naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen

<b>Art der Maßnahme</b>	<b>Anzahl der Einzelmaßnahmen</b>	<b>Anzahl Ökopunkte</b>	<b>Ökopunkte pro m<sup>2</sup></b> (ohne punktuelle Maßnahmen)	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b> (ohne punktuelle Maßnahmen)
Stillgewässer: Auslichten/Roden von Gehölzen um Besonnung zu verbessern	1	3.480	5	696
Entwässerungsgräben: Revitalisierung	1	3.281	5	625
Fließgewässer: Auflockerung der Sohle	2	84.265	13	6.482
Fließgewässer und Entwässerungsgräben: Entwicklung von Gewässerrandstreifen (Extensivierung Grünland, Gehölzentwicklung durch Sukzession auf Acker, Umwandlung Nadelforst in gewässerbegleitenden Auwald)	6	138.480	7	19.166
Punktuelle Maßnahmen an Fließgewässern: Entfernen von Absturz	8	1.857.027	--	--
<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>2.086.533</b>	<b>8</b>	<b>26.969</b>